

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Gemeinderat Rödelsee

Sitzungstag: Montag, 04.06.2018

Sitzungsort: Rathaus Rödelsee

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Von den 13 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Gemeinderates Rödelsee waren 11 anwesend, 2 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war. Namentliches Verzeichnis nachfolgend.

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Burkhard Klein

2. Bürgermeister

Herr Horst Kohlberger

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Britta Aufmuth

Herr Dietmar Chrischilles

ab TOP 98 anwesend

Herr Karl-Josef Deppisch

Herr Johannes Freimann

Herr Walter Fuhrmann

Herr Volker Heß

ab TOP 100.2 anwesend

Herr Peter Hirschberger

Herr Bernd Lussert

Frau Martina Neuweg

Schriftführer

Herr Leo Eckert

Abwesend:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Gerhard Eyselein

entschuldigt

Frau Alexandra Pohl

entschuldigt

Zusätzlich anwesend:

Herr Arch. Viebahn

Herr Paul Weltner

Herr Wolfgang Engel

Herr Krämer, Presse

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 97 Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018
- 98 Nachlese / Informationen / Erledigungen aus vorherigen Sitzungen
u.a. Zuwendungsantrag Beschaffung HLF 10, Sanierung des Wirtschaftsweges Fröhstockheim-Großlangheim, Kindergarten Investitionskostenförderung, Nachtragsvereinbarung mit der Telekom
- 99 Eigene Baustellen
 - 99.1 Baugebiet "Schlossgrund"
 - 99.1.1 BG Schlossgrund - Festsetzung für Garagen und Stellplätze
 - 99.1.2 Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - 99.1.3 Lärmschutzmaßnahmen und weiteres Vorgehen
 - 99.2 Barrierefreie Ortsmitte
 - 99.2.1 Informationsveranstaltung und Bauumfangserweiterung, Informationen durch Architekt Viebahn
 - 99.2.2 Auftragsvergaben zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen
 - 99.3 Kanal/Wasseranlagen:
Baumaßnahmen, Sanierungen, Erstellung eines Generalentwässerungsplans
- 100 Bauangelegenheiten
 - 100.1 Rückläufe Bauanträge und Erlaubnisaneträge
 - 100.2 Genehmigung einer zusätzlichen Zufahrt von der Wiesenbronner Straße und Errichtung von Stellplätzen, Fl.Nr. 316, Mönchshöflein 11, Gemarkung Rödelsee
- 101 Sicherheit beim Aufstellen von Mai- und Weihnachtsbäumen
 - 101.1 Fragen zum Versicherungsschutz
 - 101.2 Beschaffung eines Baumständers
- 102 Interkommunale Allianz "Südost 7/22";
Runder Tisch der Bauhöfe
- 103 Mögliches Förderprogramm für Familien und Alleinerziehende beim Erwerb eines Baugrundstücks oder eines Wohnhauses oder Nebengebäudes bzw. bei Bau und Sanierung derselben in Rödelsee und Fröhstockheim
- 104 Sonstiges, Wünsche und Anträge
 - 104.1 Leader im Kitzinger Land
 - 104.2 Landtagswahl am 14.10.2018, Rödelsee als repräsentativer Wahlbezirk für infratest dimap
 - 104.3 Gespräche mit baurconsult
 - 104.4 Informationen aus dem Touristikrat am 01.06.23018

- 104.4.1 Fachkraft Tourismus
- 104.4.2 Polo-Shirt, Cappies und Uhren
- 104.4.3 Arbeitskreis "terroir f"
- 104.4.4 Wohnmobilstellplätze, Naturbadesee
- 104.4.5 Postkarten
- 104.4.6 Schilder
- 104.5 Abmulchen der Gräben und Abfuhr des Grünguts
- 104.6 Friedhof Fröhstockheim, Leichenhalle
- 105 Termine

97 Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018

Die Niederschrift, die mit der Einladung versandt und ins Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt wurde, wird anerkannt.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Fuhrmann, warum im Bebauungsplanentwurf Schlossgrund die südliche Lärmschutzanlage immer noch mit 5 m Höhe dargestellt ist, erläutert Bgm. Klein, das Ziel sei, die Lärmschutzanlage auf 3 m Höhe durch einfache Schallschutzmaßnahmen im Weingut Weltner zu bauen. Der Bebauungsplan hat jedoch von der Maximallösung auszugehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

98 Nachlese / Informationen / Erledigungen aus vorherigen Sitzungen u.a. Zuwendungsantrag Beschaffung HLF 10, Sanierung des Wirtschaftsweges Fröhstockheim-Großlangheim, Kindergarten Investitionskostenförderung, Nachtragsvereinbarung mit der Telekom

- Die Bauangelegenheiten und Stellungnahmen sind erledigt.
- Nach weiteren Abstimmungsgesprächen mit der Feuerwehr und Kreisbrandrat Eckert wurde der Antrag auf Beschaffung eines gemäß den Erfordernissen der FFW Rödelsee modifizierten HLF 10 eingereicht. Hierzu hat die Regierung von Unterfranken den Eingang am 29.05. bestätigt und bittet noch um Ergänzungen, die seitens der Verwaltung erledigt werden. Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration liegt ein Schreiben vom 27.05.2018, unterzeichnet von Staatssekretär Gerhard Eck vor, wonach bestätigt wird, dass es der Gemeinde Rödelsee möglich ist, statt eines HLF 10 auch ein HLF 20 zu beschaffen, sich die staatliche Förderung allerdings auf das als notwendig festgestellte HLF 10 beschränkt. Damit bleibt zunächst die Entscheidung der Regierung abzuwarten und ist dann mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, welches Fahrzeug schlussendlich beschafft wird.
- Zum Kindergarten liegt die Schlussrechnung der Firma Rüttger, Iphofen, in Höhe von 4.908,88 EUR vor. Diese wird angewiesen, auf den Sicherheitseinbehalt von ca. 1.000 EUR wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
- Zur Maßnahme Kindergarten liegt ein Zwischenbescheid der Regierung von Unterfranken vor, wonach zunächst ein Teilbetrag der Fördermittel in Höhe von 200.000 EUR im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt werden. Das Problem ist, dass die Neubau- und Sanierungsmaßnahme in vielen Teilen zusammenhängen und der Verwendungsnachweis derzeit schwierig zu legen ist. Von daher ist das Zugeständnis der Regierung sehr positiv zu betrachten. Der Antrag wird fristgerecht (längstens 01.10.2018) bei der Regierung eingereicht. Bisher sind 511.469,22 EUR durch die Gemeinde bezahlt worden.
- Nachdem nun der Verlauf des Kernweges in der Gemarkung Fröhstockheim im Rahmen des Kernwegenetzkonzepts der ILE SüdOst 7/22 festgelegt wurde, wurde beim Amt für ländliche Entwicklung der Antrag gestellt, zu prüfen, ob für das Teilstück des Betonweges zwischen Fröhstockheim und Großlangheim Fördermittel nach dem Lückenschlussprogramm für Radwege in Aussicht gestellt werden können. Die Verbesserung dieses Weges ist auch ein

großes Anliegen der Landwirtschaft. Das Gutachten von Herrn Dennerlein liegt vor; die Abnutzung erfolgt durch den allgemeinen Verkehr.

- Die Nachtragsvereinbarung mit der TELEKOM, wonach sich der Abschluss der Breitbandversorgung wegen der Baustelle zum und auf dem Schwanberg verzögert, liegt nun unterzeichnet vor. Demnach wird das Projekt spätestens zum 31.12.2018 abgewickelt sein. In diesem Zusammenhang hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 29.05.2018 bestätigt, dass der Bewilligungszeitraum nun am 31.07.2019 endet. Auf eine weitere Anfrage hat die Regierung bestätigt, dass Abschlagszahlungen bis auf einen Rest von 20 % der gesamten Fördersumme von insgesamt 452.409,00 EUR angefordert werden können und ausbezahlt werden. Bisher hat die Gemeinde Rödelsee an die TELEKOM zwei Abschläge über insgesamt ca. 270.000 € überwiesen. Die Gesamtkosten lt. Vereinbarung mit der Telekom belaufen sich auf 535.829 €
- Das Oberlandesgericht Bamberg hat mit Schreiben vom 16.05.2018 den Termin für die mündlichen Verhandlung i. S. „Gemeinde Rödelsee./Ingenieurbüro Balling“ i. S. Schlossberg auf den 24.09.2018 festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht auch hier einen Vergleich vorschlägt.
Aktuell sind zum Verfahren 18.464 € an Gerichtskosten angefallen, von denen die Gemeinde als Kläger 3,5 %, also 646,24 € zu zahlen hat. Die „Streitsumme“ beläuft sich lt. Gerichtsakten noch auf 788.887,86 €
Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH können keine fiktiven Mängelbeseitigungskosten mehr geltend gemacht werden, sondern nur ein Vorschussanspruch, der nach erfolgter Mängelbeseitigung abzurechnen ist. Dies ist aber lt. Stellungnahme der Anwälte Dr. Vocke & Kollegen, Würzburg, kein rechtliches Problem.
Bürgermeister Klein befindet sich zum Verhandlungstermin im Urlaub. Die Vertretung wird 2. Bürgermeister Kohlberger übernehmen.
- Zum Projekt „Jüdischer Friedhof“ wurde die Vorentwurfsplanung nun an verschiedene Behörden (u. a. Denkmalschutz) zur Stellungnahme weitergeleitet. Ende Juni findet ein weiteres Arbeitstreffen im Landratsamt statt, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Firma Tiefbau Müller GmbH hat die Ausführung des Auftrags zur „barrierefreien Ortsmitte“ schriftlich bestätigt.
- Die Wahl von Gemeinderätin Alexandra Pohl für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl wurde an das Amtsgericht gemeldet.
- In einem gemeinsamen Termin auf dem Schwanberg mit Frau Hellwig (Geistliches Zentrum), Frau Amend (LRA, Koordination BNE-Station), Bgm. Mend, Hr. Rainer Fell (Stadt Iphofen), Hr. Leo Eckert (VGem) und Bgm. Klein wurden die Begebenheiten vor Ort begangen. Ziel ist es, mit einem schlüssigen Konzept die BNE-Station auf den Schwanberg zu installieren. Die Bewerbung muss am 13.07.2018 beim Landratsamt eingegangen sein. Aktuell nimmt Arch. Hufnagel am 06.06. die Räume und Gebäude auf, um eine Zustandsbeschreibung und Empfehlung zur Umsetzung des geforderten Raumkonzeptes zu erstellen. Klar ist, dass der Gutshof selbst noch viele Entwicklungsmöglichkeiten, gerade im Hinblick auf die Einrichtung einer Umweltstation hat. In der Sitzung am 09.07. wird der Gemeinderat hierüber informiert. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

- Ohne Abstimmung -

99 **Eigene Baustellen**

99.1 **Baugebiet "Schlossgrund"**

99.1.1 Aktueller Entwurf des Bebauungsplanes mit Anlagen

Der Bebauungsplanentwurf des Baugebiets „Schlossgrund“ liegt derzeit öffentlich aus. Aus diesem Grunde wurde er auch an die Bauwerber für das Baugebiet gesandt.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Anordnung von Garagen und Stellplätzen auf den Grundstücken wurde bereits des Öfteren hinterfragt.

Die Festsetzung lautet:

„6.0 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Garagen und Carports sind freistehend oder am Haus angebaut zulässig.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebengebäuden ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Grenzbebauung ist bei Garagen zulässig.

Eine wasserundurchlässige Versiegelung von Garageneinfahrten, Hofflächen und sonstigen Flächen ist nicht zulässig.

7.0 Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 47 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Je Wohneinheit sind mind. 2 PKW-Stellplätze auf privatem Grund nachzuweisen, wobei der Stauraum vor den Garagen nicht angerechnet wird. Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten.

Der Mehrzweckstreifen/Fußweg darf nur durch eine Zufahrt je Bauparzelle unterbrochen werden. Die genaue lagemäßige Verortung der Straßenraumgliederung und die max. Breite der Zufahrten sind in der Erschließungsplanung vorzunehmen.“

Nach diesen Festsetzungen sind z.B. Carports auf der Grenze oder Garagen parallel zur Straße nicht umsetzbar.

Die Festsetzung zur Anzahl der Zufahrt je Bauparzelle schränkt die Planung von Stellplätzen für Gewerbebetriebe im Dorfgebiet stark ein, zumal keine max. Breite vorgegeben ist.

Auch die Festsetzung der wasserundurchlässigen Versiegelung entwickelt sich für einzelne Betriebe im Dorfgebiet zu einem Ausschlusskriterium und somit zu einer Scheinausweisung (z.B. Waschplatz für Gerätschaften ist hierdurch nicht möglich).

Nach § 1 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rödelsee findet diese für das Baugebiet „Schlossgrund“ keine Anwendung, wenn im B-Plan entsprechende Regelungen zu Stellplätzen getroffen werden. Dies ist durch die Punkte 6 und 7 der verbindlichen Festsetzungen der Fall.

Umso wichtiger erscheint es, die Festsetzungen umsetzbar und zielführend zu gestalten.

Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, die Festsetzungen dahingehend abzuändern, dass eine Regelung von Stauraum vor Garagen entfallen kann. Auch sollte die Festsetzung der Grenzbebauung für Carports geändert werden.

Die wasserundurchlässige Versiegelung sollte als Ausnahme in begründeten Fällen im Bereich MD1 und MD3 zugelassen werden.

Die Festsetzung hinsichtlich der Anzahl der Zufahrten und deren max. Breite kann entfallen, zumindest im MD 1 und MD 3.

Beschluss:

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die einzelnen, zulässigen Nutzungsarten im Bebauungsplangebiet ergibt sich aus der geltenden Fassung der Anlage 1 zu § 2 der Stellplatzsatzung für die Gemeinde Rödelsee.

Carports sind ebenfalls als Grenzbebauung zulässig.

Die Regelung des Stauraumes vor der Garage entfällt.

Wasserundurchlässige Versiegelungen werden als Ausnahme in begründeten Fällen zugelassen, soweit diese zur Ausübung von gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben notwendig sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

99.1.2 Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die TöB's und die Öffentlichkeit wurden über die Auslegungsfrist des Entwurfs des B-Plans samt aller Anlagen in der Zeit vom 26.05 bis 30.06.2018 informiert.

- Ohne Abstimmung -

99.1.3 Lärmschutzmaßnahmen und weiteres Vorgehen

Das Büro IBAS, Bayreuth, wird in Abstimmung mit dem Weingut Weltner Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Lt. Hr. Hofmann von IBAS ist es durch einfache technische Maßnahmen und einfache betriebliche Umstellungen möglich, die begrünte Lärmschutzwand auf 3 Meter zu drücken.

Die Lärmschutzmaßnahmen werden dann wohl auch vom Büro IBAS ausgeschrieben und überwacht.

Das Leistungsverzeichnis für die Tiefbaumaßnahmen wird bis 08.06. erstellt und am 08.06. im elektronischen Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Die 7 Baufirmen, die schon bei der Gemeinde die Möglichkeit der Ausführung angemeldet haben, werden zusätzlich hierüber informiert.

Die Angebotsöffnung erfolgt am 28.06. mit anschließender Prüfung und ggfls. Bietergesprächen.

Im Zuge der Baumaßnahme muss die Fernwasserleitung des ZFF umverlegt werden; diese Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem ZFF als gesondertes Baufachlos ausgeschrieben.

Die Vergabe soll bis 13.07.2018 erfolgen; Baubeginn vor Ort ist dann wohl der 30.07.2018, Bauende – incl. Feinschicht – der 31.07.2019.

Gemeinderat Fuhrmann bittet zu prüfen, ob weitere landwirtschaftliche Arbeiten, z.B. Sägen zulässig zu machen.

Bürgermeister Klein stellt fest, dass nicht alles reklementierbar ist.

Herr Weltner erläutert, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates, dass er überzeugt werden wolle, dass nicht alles technisch Mögliche auch praktikabel umgesetzt werden kann. Er könne auf die 5 m hohe Lärmschutzanlage bestehen. Er wolle erinnern, dass die Planungen seit langem bekannt gewesen sind. Das Büro baurconsult habe die Flächen immer für bebaubar angesehen, erst später sei das Lärmgutachten dazugekommen.

Bürgermeister Klein entgegnet, dass der Bestandsschutz des Weingutes unabhängig von allen anderen Dingen anerkannt werde. Jetzt werden Vorschläge zu einer Lärmreduzierung auf dem Grundstück vor Ort mit dem Büro ausgearbeitet. Es sei auch möglich, dass die Häuserzeile im Süden wegfällt, wenn nur damit eine Lösung erzielt werden könne. Beide stimmten darin überein, die Problematik sehr ernst zu nehmen.

- Ohne Abstimmung -

99.2 Barrierefreie Ortsmitte

99.2.1 Informationsveranstaltung und Baumfangserweiterung, Informationen durch Architekt Viebahn

Anlässlich des Ortstermins am 17.05.2018 wurden die betroffenen Anlieger vom Umfang der Baumaßnahme informiert und Details in der Ausführung besprochen. Neben schon zu erwartenden und in den Schätzkosten enthaltenen Sondermaßnahmen wie z.B. Putzarbeiten, Treppenstufen, Geländer und Abdichtungsmaßnahmen an der Häuserfassade udgl. werden folgende Maßnahmen auch nach Abstimmung mit den Anliegern zur Umsetzung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme empfohlen.

Im Bereich der Wiesenbronner Straße sollte der Gehsteig nach dem Anwesen Alte Iphöfer Str. 1 bis einschließlich Einmündungsbereich des Dorfgrabens ebenfalls mit dem Pflasterbelag Via Castello ausgeführt werden. Die bestehende Peitschenleuchte wird gegen eine neue Pilzleuchte (LED) ausgetauscht. Da sich im Kurvenbereich Dorfgraben/Wiesenbronner Straße bei Starkregenereignissen sehr viel Wasser aufstaut und nicht ablaufen kann, wird in diesem Bereich die Verbesserung der Entwässerung durch weitere Einläufe angestrebt.

Da sich an der Einfriedung des Anwesens Dorfgraben 5 wegen Setzungen im Straßenbelag ebenfalls Wasser anstaut, das in die Mauer eindringt und diese schädigt, wird der Straßenbelag in diesem Bereich überarbeitet und der bestehende Pflasterstreifen an der Mauer höher gesetzt.

Sowohl die Hof- wie auch die Straßenentwässerung beim Anwesen Dorfgraben 1 b sind neu zu ordnen. Die Kosten für die Hofentwässerung trägt der Eigentümer nach seinen Angaben selbst. Die Entwässerung der Straßenfläche ist schon im vergebenen Auftrag enthalten.

Die Straßenoberfläche ist im Bereich der Hausanwesen Zehntgasse 14 und Dorfgraben 1 b stark deformiert, gerissen und dringend sanierungsbedürftig. In Anlehnung an die Ausführung vor dem Anwesen Großlangheimer Str. 8 soll eine Fläche bis zur Grünfläche in den Dorfgraben hinein mit Granitpflaster eingefasst und die Fläche zum Anwesen „Zehntgasse 14“ hin mit Via Castello gepflastert. Soweit möglich, soll die restliche Deckschicht in diesem Bereich nur erneuert werden; wo notwendig, ist auch der Unterbau zu erneuern.

Beim Anwesen Großlangheimer Str. 10 hat der Eigentümer auf die bestehende Grenze zur Straße „Am Dorfgraben“ hingewiesen; dies bedeutet im östlichen Bereich der Fläche eine Verschmälerung des Gehweges. Zudem wurde die mangelhafte Entwässerung vom Friedhof her und die Verkehrsgefährdung bei der Garagenein- und ausfahrt moniert. Zudem hat sich der Eigentümer beschwert, dass bei Veranstaltungen die Zufahrt zu seinem Grundstück zugeparkt ist und die Gemeinde nichts unternähme. Mit der Aufstellung der neuen Straßenlampe (LED) sei er nur einverstanden, wenn eine zuverlässige Abschirmung des Lichts zu seinem Anwesen hin erfolgt.

Im Bereich des Übergangs zur Straße Richtung Friedhof, des neu entstehenden Gehweges am Dorfgraben und des betroffenen Anwesens (Großlangheimer Str. 10) ist eine Verbesserung der Verkehrssituation und der Entwässerung zu empfehlen.

Auf halber Höhe des Weges zum Friedhof liegt bereits ein öffentlicher Kanal; dort könnte ein erster Straßeneinlauf gesetzt werden.

Im Bereich der Anwesen Großlangheimer Str. 2, 4 und 6 werden die vorgesehenen neuen Lampen etwas versetzt installiert. Hierbei ist auf bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Zudem sollte auch hier an geeigneter Stelle noch eine Grünfläche mit Bäumen entstehen. Ob auch in diesem Bereich der Austausch der Teer- gegen eine Pflasterfläche erfolgt ist von der Finanzierbarkeit der Maßnahme und ihrer vorbeschriebenen Erweiterungen abhängig. Schlüssig wäre es allemal, schließlich sind dann alle Gehsteigflächen im Sanierungsbereich einheitlich gestaltet.

Der „barrierefreie Gehweg“ in der „Schloßstraße“ und „An den Kirchen“ wird wie geplant ausgeführt; lediglich der Übergang an der Entwässerung in der Schloßstraße soll ebenfalls möglichst barrierefrei gebaut und dementsprechend und angepasst werden.

Im Bereich des Anwesens An den Kirchen 20 und am südlichen Ende der Kirchenmauer (kath. Kirche) wird die Grünfläche nebst Absperrpollern so gestaltet, dass ein Parken in diesem unmittelbaren Kurvenbereich nicht mehr möglich ist.

Im weiteren Verlauf des Sanierungsbereichs könnten weitere Kleinstellen an Teerarbeiten umgesetzt werden (z. B. Dorfgraben).

Finanzierung:

Neben den bereits beschlossenen und beauftragten Kosten und der zugesagten Förderung soll die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen – soweit Maßnahmenträger hierfür die Gemeinde ist – über die im Haushalt vorgesehene Pauschale von 30.000 € für Gehwegausbesserungen und die Investitionspauschale des Freistaats Bayern für die gemeindlichen Straßen in Höhe von 25.500 € finanziert werden. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, stellt sich die Frage der Priorisierung der einzelnen Maßnahmen.

Vorstellung / Kostenberechnung

Architekt Viebahn erläutert seine Planung; die Präsentation ist Bestandteil der Niederschrift.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, alle Wünsche der Anlieger umzusetzen. Folgende Prioritäten werden getroffen:

Verbindungsstraße Friedhof/Dorfgraben – hier wird ein Ablauf gesetzt.

Wiesenbronner Straße – Die Grünfläche wird mit einem Schrammboard gesichert. Die Straßenlampe wird errichtet.

Schloßstraße – Es wird ein weiterer Baum gepflanzt und die Grünfläche ebenfalls mit einem Hochboard gesichert, erweitert, um eine sichere Zufahrt zum Anwesen Wirsing für ein Gespann mit 2 Anhängern zu ermöglichen.

Die Wegeanbindung Innenhof GWF und Kindergarten wird ebenfalls ausgeführt.

Mit den Planungen am Dorfgraben/ Zehntgasse besteht Einverständnis.

Der Gehsteig an der Wiesenbronner Straße wird nicht ausgeführt, ebenfalls nicht eine Neupflasterung im Bereich der Großlangheimer Straße. Auch die Maßnahmen vor dem Anwesen Wahner werden zunächst auf eine gute Wasserführung und Entwässerung beschränkt. Bei Einigung kann hier später auf die Planentwürfe zurückgegriffen werden.

Somit können die Mehrkosten der Maximallösung von 195.706 € auf ca. 60.000 € reduziert werden. Mit der geänderten Planung besteht Einverständnis.

Baubeginn ist der 11.06.2018. Der Bauablauf ist so zu organisieren, dass keine Beeinträchtigungen des Weinfestes entstehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

99.2.2 Auftragsvergaben zur Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlagen

Die Straßenbeleuchtung zum Preis von 6.920,45 € wurde bestellt.

Eine Beweissicherung ist notwendig, nach Angebotseinholung erhält den Auftrag die Landesgewerbeanstalt Nürnberg zum Preis von 11.612,56 €. Dies ist notwendig, um eine verursachergenaue Schadenszuordnung an Mauern, Sockeln und Gebäuden vornehmen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

99.3 Kanal/Wasseranlagen: Baumaßnahmen, Sanierungen, Erstellung eines Generalentwässerungsplans

Während Baugebiete und somit auch das Kanalsystem des gesamten Gemeindegebietes nach den „Regeln der Ingenieurskunst“ und somit nach dem 3-jährigen Regenereignis und den Abflusswerten der angeschlossenen Nutzer berechnet werden, wird in der Folge oft übersehen, dass durch extreme Regenereignisse die Kapazität der Kanalisation nicht mehr ausreicht. Die in immer kürzeren Abständen wiederkehrenden extremen Regenereignisse der Vergangenheit, zuletzt am 10. Mai 2018, haben das auch im Gemeindebereich Rödelsee und Fröhstockheim sehr deutlich aufgezeigt.

In nahezu allen Wohnbereichen unterhalb der Baugebiete „Schlossberg“ und „Am Buck“ sind Überschwemmungen der Straßen und Grundstücke aufgetreten. Dieses Oberflächenwasser gelangt zum größten Teil in das bestehende Mischwassersystem, das hierfür nicht ausreichend dimensioniert sein kann. Durch die überaus hohe Hydraulik (das Regenereignis am 10.05.2018 entspricht etwa 100 l/h) sind die Mischwasserkanäle überlastet, wodurch sich in vielen Teilen ein Rückstau gebildet hat. Dies führte z. B. zu Wassereinbrüchen auch in durch Rückschlagventile „gesicherte“ Anwesen bzw. dazu, dass einzelne Kanaldeckel durch den Wasserdruck aus ihrer Position bis zu 1 Meter in die Höhe katapultiert wurden und dadurch auch für den öffentlichen Straßenbereich ein ernst zu nehmendes Sicherheitsproblem entstanden ist.

Dabei ist das Problem nicht das reine Abwasser, das in den Haushalten bzw. Gewerbebetrieben entsteht, sondern das zusätzliche Oberflächenwasser aus den

Regenereignissen, das zum großen Teil über die Straßen- und Dachflächenentwässerung in das Mischsystem (Mischwasserkanal) kommt.

Die Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen, schließlich haftet die Gemeinde bei Unterlassung auch für entstehende Schäden. Die Gemeinde hat dies sicherlich schon in den 80er Jahren mit dem Hochwasserschutz zu einem guten Anteil bewerkstelligt. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass noch immer Oberflächenwasser auch aus dem Bereich des Schwanbergs in das Mischwassersystem dringt. Um abzuschätzen, welche Maßnahmen sinnvoll und finanzierbar sind, ist ein Gesamtüberblick über die bestehende Hydraulik unter Beiziehung von statistischen Regenereignissen erforderlich. Dabei ist auch die Topographie des gesamten Gemeindebereichs zu untersuchen. Ein Generalentwässerungsplan (GEP) stellt das Abwasserkonzept für ein Einzugsgebiet dar und dient als Rahmenvorgabe für Detailvorhaben. Eine verbindliche Definition für einen GEP gibt es nicht.

Eine Definition für den Bearbeitungsumfang eines GEP ist im ATV Merkblatt M 101 "Planung von Entwässerungsanlagen" enthalten. Der GEP wird hier als übergeordneter Rahmenplan für größere Einzugsgebiete verstanden. Er kann jedoch in Details über eine Vorplanung hinausgehen und Teile einer Entwurfsplanung beinhalten.

Der Wert eines GEP hängt entscheidend von der Genauigkeit der Grundlagenermittlung ab. Um sinnvoll Grundlagen für einen GEP zu erhalten, sind nach heutigen Anforderungen mindestens folgende Bearbeitungsschritte erforderlich:

- Aufbau eines digitalen Abwasserkatasters im Rahmen eines GEO-Informationssystems durch vermessungstechnische Erfassung aller Kanäle und Sonderbauwerke.
- Ermittlung des hydraulischen Sanierungsbedarfes in den Kanälen durch eine hydrodynamische Kanalnetzrechnung.
- Ermittlung des baulichen Sanierungsbedarfes in den Kanälen durch Auswertung einer Sichtprüfung.
- Ermittlung des Sanierungsbedarfes Mischwasser-/Regenwasserbehandlung, gegebenenfalls durch eine Schmutzfrachtberechnung.

Aufbauend auf die detaillierte Grundlagenermittlung kann eine optimierte Sanierungsplanung im Rahmen des GEP erfolgen. Hierbei können die unterschiedlichen Belange des Sanierungsbedarfes in Variantenvergleichen überlagert werden und die insgesamt wirtschaftlichste Lösung kann erarbeitet werden.

Der GEP sollte für den gesamten Bearbeitungsbereich ein in sich stimmiges, langfristiges Gesamtkonzept aufzeigen. Die Planungstiefe eines Entwurfes sollte aber nur in Teilbereichen erreicht werden, in denen mit einer zeitnahen Bauausführung zu rechnen ist. Für Maßnahmen, die erst längerfristig baulich umgesetzt werden sollen, ist die Planungstiefe einer Vorplanung oder Studie ausreichend. Änderungen in den Grundlagen und Randbedingungen können dann noch zeitnah vor der Bauausführung in einem Entwurf berücksichtigt werden.

Der Bearbeitungsumfang und die Planungstiefe eines GEP können auch in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Bauteilen einer Kanalisation definiert werden. Beispielsweise kann für die Bauteile der Mischwasserbehandlung im Rahmen des GEP eine Entwurfsplanung durchgeführt werden, während Maßnahmen zur haltungsweisen Kanalsanierung nur als Konzept zur langfristigen, abschnittsweisen Umsetzung ausgearbeitet werden. Die Grundlagenermittlung muss aber immer konsequent für den gesamten Bearbeitungsbereich durchgeführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass alle Abhängigkeiten in der Planungsphase richtig erkannt und berücksichtigt werden können.

Es ist schwer abzuschätzen, welche Kosten für die Erstellung des GEP entstehen; dies darf aber die Verantwortung der Gemeinde nicht beeinflussen. Der Schutz der Bevölkerung genießt Vorrang vor wünschenswerten Investitionen. Es ist zu erwarten, dass für die Erstellung des GEP mit Kosten bis zu 100.000 EUR zu rechnen ist.

Bevor die Ausschreibung vollzogen wird, sind die Erkenntnisse von baurconsult zu den vorliegenden Unterlagen noch einzuarbeiten.

Ein Überflutungsschutz ist grundsätzlich wichtig; dies bestätigt auch der anwesende Wolfgang Engel.

Beschluss:

1. Zunächst erstellt das Büro BaurConsult eine Übersicht anhand der bestehende Berechnungen bzw. Kanalpläne und hydraulischen Berechnungen
2. Die Gemeinde Rödelsee schreibt sodann – soweit nicht schon aus 1. Ergebnisse folgen - öffentlich die Erstellung eines Generalentwässerungsplans aus.
3. Für die zu erwartenden Kosten ist in 2018 und 2019 jeweils ein Ansatz von jeweils 50.000 EUR einzustellen.
4. Die Ausschreibung hat „anbieterneutral“ (öffentlich) und so zu erfolgen, dass der GEP möglichst noch im Jahr 2018 vorliegt.
5. Notwendige bzw. sinnvolle Maßnahmen sind auf Grundlage des GEP ähnlich wie bei der laufenden Kanalsanierung einzutakten.
6. Abhängig vom Ergebnis von 1. bzw. 2. und der notwendigen Maßnahmen, sind wünschenswerte Investitionen zum gegebenen Zeitpunkt zurück zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

100 Bauangelegenheiten

100.1 Rückläufe Bauanträge und Erlaubnisanträge

Vom Landratsamt genehmigt wurde der Neubau einer Gewerbehalle im Gewerbegebiet.

- Ohne Abstimmung -

100.2 Genehmigung einer zusätzlichen Zufahrt von der Wiesenbronner Straße und Errichtung von Stellplätzen, Fl.Nr. 316, Mönchshöflein 11, Gemarkung Rödelsee

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mönchshöflein“, Rödelsee.

Nach den Festsetzungen sind keine zusätzlichen Flächen für private Stellplätze im Bebauungsplan eingezeichnet. Nur die Lage der Garage ist festgesetzt.

Aufgrund der Lage des Grundstücks an der Wiesenbronner Straße ist eine zusätzliche Ausfahrt und somit die Anordnung der Stellplätze möglich.

Beschluss:

Die nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung notwendigen weiteren Stellplätze für das Grundstück Fl.Nr. 316, Gemarkung Rödelsee können entsprechend dem Antrag im Bereich der Wiesenbronner Straße erstellt werden. Eine Ausfahrt wird gewährt. Die Anordnung der Stellplätze hat von der Straße aus mit einem Stauraum von mind. 3 m zu erfolgen. Bei der Ausführung muss die Erkennbarkeit der Ausfahrt gewährleistet sein. .

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

101 Sicherheit beim Aufstellen von Mai- und Weihnachtsbäumen

Das jährliche Aufstellen großer Weihnachts- und Maibäume wird vom Bauhof bzw. auf Anordnung der Gemeinde von der Burschenschaft Rödelsee e.V. bzw. der FFW / OVV Fröhstockheim erledigt. Aufgrund immer wieder auftretender Gefahren bei Auf- und Abbau ist es sinnvoll, das Aufstellen dieser Bäume sicherer zu gestalten.

Der Maibaum ist eine "gefahrenträchtige Einrichtung", sagt die Versicherungskammer Bayern. Nur wenn das Aufstellen des Maibaums im Auftrag der Gemeinde geschieht, stehen die beteiligten Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfall- und der kommunalen Haftpflichtversicherung. Stellen Vereine das Stangerl in Eigenregie auf, dann tun sie das auf eigenes Risiko. Deswegen empfiehlt die Versicherungskammer eine Maibaum-Versicherung. Sie kostet pro Baum und Jahr zwischen 115 und 190 Euro - je nachdem, ob das Fällen mit eingeschlossen ist und wie hoch die Versicherungssumme sein soll: drei oder fünf Millionen Euro.

Die Gemeinde hat jedoch eine einzelne natürliche Person (nicht Vereine als solche) mit entsprechender Fach- und Sachkenntnis schriftlich zu beauftragen.
Wortlaut z.B. wie folgt: „wir erteilen den Auftrag -Aufstellen des Maibaumes- an Herrn/Frau XY.

Diese beauftragte Person ist im Anschluss verantwortlich für das Ausschauen, Sicherungsmaßnahmen beim Transport und beim Aufstellen, sicheren Stand und Verankerung des Baumes und für Kontrollen während der Standzeit. Dies muss dokumentiert werden; hierzu gibt es eine Checkliste der Versicherungskammer Bayern. Der/Die Beauftragte muss die entsprechende Fach- und Sachkenntnis nachweisen. Aktuell kann der Bauhofmitarbeiter Michael Sauer diesen Nachweis führen.

Ggfls. kann dies auch weiterhin GR Deppisch erledigen; der Sachkundenachweis ist vorzulegen.

Wenn der Baum steht, muss er kontrolliert werden. Die Kontroll- und Prüfungsanforderungen sind weder durch Gesetz noch durch die Versicherung vorgeschrieben, sondern ergeben sich aus Gerichtsurteilen, die zu Schadensfällen durch umstürzende Maibäume ergangen sind (Landgericht Traunstein, Amtsgerichte Nördlingen und Miesbach). Dies betrifft jedoch nur Bäume, die länger als 1 Jahr stehen bleiben.

Es ist nach Ansicht der Versicherungskammer mindestens sinnvoll, neben den herkömmlichen Aufbauhilfen (z.B. Ständen, Seile, Kran) auch einen so genannten Baumständer mit entsprechendem Zertifikat und Sicherheitsnachweis einzubauen. Aktuell liegt hierzu die Info eines Herstellers vor, die beigefügt ist. Weitere Anbieter sind von der Verwaltung ausfindig zu machen.

101.1 Fragen zum Versicherungsschutz

Das Vorgehen ist mit den Verantwortlichen der Burschenschaft abgestimmt und wird von dort ausdrücklich befürwortet. Auch die Bayerische Versicherungskammer befürwortet den Einbau einer festen technischen Hilfestellung.

101.2 Beschaffung eines Baumständers

Beschluss:

Die Beschaffung einer Weihnachts- und Maibaumsicherung ist eine wichtige Sache, auch um die örtlichen Traditionen aufrecht zu erhalten und möglichst viel Schutz zu bieten. Die Beschaffung wird dem Grunde nach beschlossen.

Die Verwaltung soll auf Grund der vorliegenden oberirdischen Baumständer vor einer endgültigen Beschaffung noch Vergleichsangebote einholen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

102 Interkommunale Allianz "Südost 7/22"; Runder Tisch der Bauhöfe

Die Informationen zum „Runden Tisch der Bauhöfe“ liegt vor; die Entwicklung ist erfreulich.

- Ohne Abstimmung -

103 Mögliches Förderprogramm für Familien und Alleinerziehende beim Erwerb eines Baugrundstücks oder eines Wohnhauses oder Nebengebäudes bzw. bei Bau und Sanierung derselben in Rödelsee und Fröhstockheim

Die Gemeinde gewährt bisher bereits in nicht unerheblicher Höhe freiwillige Leistungen, so im Jahr 2017 insgesamt ca. 59.000,00 EUR für die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren (676,64 €), Zuschuss zu Schulbeförderungskosten (223,00 €), Zuschüsse musikalische Früherziehung und Gastkindebeiträge Schule (2.575,00 €), Zuschuss Burschenschaft für Kirchweih (1.300,00 €), Zuschuss Chorprojekt auf dem Schwanberg (500,00 €), Zuschuss Jugendarbeit Fröhstockheim (1.900,00 € incl. Personalkosten), Förderung 2. Kindergartenkind (1.914,50 €), Veranstaltungen/Zuschüsse Seniorenarbeit (4.230,52 €), Versicherung für Anhänger BRK (70,65 €), Zuschuss für Rödelsee hilft (500,00 €), Zuschuss Diakonisches Werk (869,00 €), TSV, Übungsleiterzuschüsse (1.820,62 €), Kostendefizit Dorfschätze Express (1.995,84 €), Dorfladen Investition (12.000,00 €), Zuschuss Weinfestgesellschaft (20.000,00 €), Zuschuss Sanierung Evang. Kirche Rödelsee (27.088,05 €), Zuschuss priv. San.-Maßnahmen für denkmalpflegerischen Mehraufwand (1.176,00 €) oder Zuschuss FFW Digitalhandfunkgerät (1.000,00 €) u.v.m.

Einige dieser Zuschüsse sind projektbezogen einmalig (Weinfest, Kirche, Dorfladen), andere dauerhaft angelegt und gewollt, gerade im Bereich Kinder, Jugend, Familie, Senioren.

Es steht jeder Gemeinde gut zu Gesicht, neben den Pflichtaufgaben und den den Bürgerinnen und Bürgern zustehenden öffentlichen Fördermöglichkeiten, Anreize zu schaffen, um die Sozialstruktur zu fördern, das Ehrenamt wertzuschätzen oder insbesondere auch Bauwillige in die Gemeinde zu bekommen bzw. sie zu halten oder auch besondere Förderungen zu gewähren, wenn Grundstücke bzw. Anwesen im Altort erworben und dorthin investiert wird.

Für den Bereich des Baugebietes „Am Schloßberg“ wurde so ein Anreiz mit dem „Begrüßungsgeld“ in Höhe 97348 Cent/Bauplatz geschaffen. Knapp 57.000 € sind so den Bauwilligen und direkt auch den Gewerbetreibenden zugefallen.

Für jedes neue Baugebiet (aktuell „Schlossgrund“) sowie für Ansiedlungen im Altortbereich stellt sich die Frage, ob hier weiterhin Anreize durch ein „Begrüßungsgeld“, eine ähnliche Regelung gefunden oder eventl. sogar etwas ganz Neues geboten werden.

Viele Städte und Gemeinden haben Vergünstigungen beim Erwerb eines Baugrundstücks von der Gemeinde eingeführt.

Anderenorts hat eine Gemeinde ein Förderprogramm erstellt, wonach Familien und Alleinerziehenden mit Kindern beim Erwerb von Wohnraum oder Baugrundstücken ein Familienbonus gewährt wird.

- | | | |
|---|------------------------------------|--------------------------------|
| - | beim zweitältesten Kind | 3,00 €/qm {max. 2.400 €/Kind) |
| - | beim drittältesten Kind | 4,00 €/qm (max. 3.200 €/Kind) |
| - | beim viert- und fünftältesten Kind | 5,00 €/qm (max. 4.000 €/Kind). |

Für Kinder, die nicht im Förderobjekt wohnen und für solche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird keine Förderung gewährt. Sie bleiben auch bei der Ermittlung der Anzahl und der Reihenfolge der förderfähigen Kinder außer Betracht.

Im Falle der Rückübertragung des Grundstücks auf die Gemeinde wegen Nichterfüllung der Bauverpflichtung, wird der zurück zu erstattende Kaufpreis um die gewährte Familienförderung gekürzt; bei Weiterveräußerung des unbebauten oder bebauten Grundstücks ist die Familienförderung unter Beachtung nachstehender Ausnahmeregelung an die Gemeinde zurück zu erstatten.

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn das Anwesen vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken der Zuwendungsempfänger genutzt wird (Vermietung oder Gebrauchsüberlassung).

Der Familienbonus wird auch bei Erwerb eines Wohnhauses oder Nebengebäudes aus privater Hand gewährt, sofern dieses überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt wird.

Bei allen Fördervarianten werden höchstens 800m² Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der für jedes Kind gewährte Förderbetrag unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab der Auszahlung. Wird das Anwesen ganz oder teilweise vor Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist veräußert, so ist für Jedes auf den Zeitraum von 10 Jahren fehlende volle Jahr 1/10tel des Förderbetrags an die Gemeinde zurück zu erstatten.

Anmerkung: Die betreffende Gemeinde ist wirtschaftlich wesentlich besser aufgestellt, als die Gemeinde Rödelsee.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Leerstandsmanagement der ILD SüdOst 7/22 können weitere Fördermöglichkeiten entwickelt werden, die einem Städtebauförderungs- oder Dorferneuerungsprogramm angelehnt werden können.

Beschluss:

Das Förderprogramm wird befürwortet und in Kraft gesetzt.

A) Die Förderung von Familien und Alleinerziehenden beim Erwerb von Grundstücken, Baugrundstücken oder Eigenheimen bzw. bei Bau und Sanierung derselben, wird als sinnvoll betrachtet und hierwegen folgendes kommunales Förderprogramm dem Grunde nach für den gesamten Gemeindebereich beschlossen:

1. Die Förderung erfolgt durch Auszahlung eines einmaligen Geldbetrages von
 - a) beim 1. Kind 2,00 €/qm, maximal 800 €
 - b) beim 2. Kind 3,00 €/qm, maximal 1.200 €
 - c) beim 3. Kind 4,00 €/qm, maximal 1.600 €
 - d) ab dem 4. Kind 5,00 €/qm, maximal 2.000 €insgesamt jedoch nicht mehr als 15 % des Kaufpreises samt Investitionen, die durch Bankbelege nachzuweisen sind.
2. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Mehrfacherwerb ein- und desselben Käufers bzw. Ehegatten/Lebenspartners und Verwandter gerader Linie innerhalb von 30 Jahren).
3. Andere Zuwendungen der Gemeinde z. B. aus Programmen des Leerstandsmanagements, Städtebauförderung oder Dorferneuerung werden angerechnet bzw. hat der Eigentümer die Möglichkeit, sich für eines von mehreren Förderprogrammen zu entscheiden.
4. Nähere Ausgestaltungen und Ausführungen sind durch die Verwaltung vorzubereiten und zur Beratung und Beschlussfassung auszuarbeiten.
5. Das Förderprogramm tritt in Kraft mit Veröffentlichung des Beschlusses gem. 4. Im Mitteilungsblatt.
6. Das Förderprogramm kann jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben oder modifiziert werden.
7. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde; ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht.

Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Richtlinien auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

104 Sonstiges, Wünsche und Anträge

104.1 Leader im Kitzinger Land

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 wird zur Kenntnis genommen.

- Ohne Abstimmung -

104.2 Landtagswahl am 14.10.2018, Rödelsee als repräsentativer Wahlbezirk für infratest dimap

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stimmbezirk Rödelsee als repräsentativer Wahlbezirk für den infratest des Meinungsforschungsinstituts dimap ausgewählt wurde.

- Ohne Abstimmung -

104.3 Gespräche mit baurconsult

Zum Schlossgrund und Überflutungsschutz schon erledigt, im Übrigen:

- a) Die von der Firma HST im RÜB montierte Tauchwand liefert keine befriedigenden Ergebnisse. Der Mangel wurde von der Firma HST bestätigt, an einer Abhilfelogung wird gem. Mail vom 25.05. gearbeitet. Die Maßnahme ist noch nicht abgenommen, aus der Schlussrechnung wurden 40.000 € zurückbehalten.
- b) Die vom Gemeinderat gewählte Variante zur Trockenlegung des Teiches „im Grund“ soll ausgeschrieben und ausgeführt werden
- c) Die vom Gemeinderat beschlossene Sanierungsplan am RÜB wird nun ausgeschrieben und umgesetzt.
- d) Für den Mühlbach und die sonstigen Gräben wurde die Vorlage der Planüberlegungen moniert
- e) Es wurde regelmäßiger Austausch und Rückmeldung seitens BaurConsult bei Anfragen der Gemeinde vereinbart. Sollte sich die Leistung des Büros nicht verbessern, steht auch ein Wechsel zur Diskussion.

- Ohne Abstimmung -

104.4 Informationen aus dem Touristikrat am 01.06.23018

104.4.1 Fachkraft Tourismus

Die Notwendigkeit der Einstellung einer Fachkraft für Tourismus wurde noch einmal einstimmig bekräftigt. Mehr dazu im nichtöffentlichen Teil.

- Ohne Abstimmung -

104.4.2 Polo-Shirt, Cappies und Uhren

Es sollen wieder Polo-Shirts, Cappies und Uhren mit dem Logo der Gemeinde beschafft werden und neben dem Verkauf an Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer/innen ausgegeben werden.

- Ohne Abstimmung -

104.4.3 Arbeitskreis "terroir f"

Für den Touristikrat wurden Peter Hess und Karl Weltner als Teilnehmer für den Arbeitskreis „terroir f“ benannt. Nächster Termin zur Besprechung ist am Montag, 11.06., 18 Uhr im Rathaus.

104.4.4 Wohnmobilstellplätze, Naturbadesee

In Verbindung mit der Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen soll die Idee der Herstellung eines Naturbadesees wieder von der Gemeinde aufgegriffen werden. Ein Beispiel dazu findet sich z. B. in der Gemeinde Frensdorf. Neben der Bedeutung für den Tourismus – auch unter Einbeziehung von Wohnmobilstellplätzen - wird der See ggfls. auch in Trockenzeiten als Reservoir für die Bewässerung in den Weinbergen nutzbar. Zunächst wird abgeklärt, ob ein solches Projekt über LEADER oder andere Programme förderfähig ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

104.4.5 Postkarten

Für den Gesamtort soll es neu gestaltete Postkarten geben.

- Ohne Abstimmung -

104.4.6 Schilder

Die Schilder an den Straßen sollen dem Grunde nach der Empfehlung des Gemeinderats vom 08.05. erfolgen, jedoch etwas größer (so wie z. B. Sulzfeld), das „Herzlich Willkommen“ im jeweiligen Ortsteil soll deutlicher werden, ebenso die weiße Fläche mit dem Logo. Die beiden Hinweisschilder für Veranstaltungen sollen abgesetzt angebracht werden. Die Firma Kühnel 17 wird entsprechend mit einer Überarbeitung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

104.5 Abmulchen der Gräben und Abfuhr des Grünguts

Die Firma Hofmann GmbH, Würzburg, ist mit dem Abmulchen der Gräben und Abfuhr des Grünguts beauftragt. Die Ausführung erfolgt aber wegen dortiger Auslastung wohl erst in 2 – 3 Wochen.

Grundsätzlich soll nur dort gemulcht werden, wo es verkehrstechnisch oder wegen der Entwässerung erforderlich ist.

- Ohne Abstimmung -

104.6 Friedhof Fröhstockheim, Leichenhalle

Im Friedhof Fröhstockheim wird der Anbau an die Leichenhalle ausgeräumt, gesäubert und gestrichen und dort Regale zum Unterbringen von Gartenutensilien angebracht.

- Ohne Abstimmung -

105 Termine

08.06., 13 Uhr, Festliches Miteinander 25 Jahre Ökumenischer Kindergarten, 15 Uhr Kindergartenfest

20.06., 19 Uhr, Sitzung Finanzausschuss

29.06.-02.07., Weinfest Rödelsee, hierzu am 29.06., 18.30 Uhr, Empfang und Einweihung des Stbf-Denkmal im Schlosspark

09.07., Gemeinderatssitzung, anschl. Besuch des Winzerfest Iphofen

Vorsitzender:

Schriftführer:

Klein
1. Bürgermeister

Eckert
GIB